

Senat entzogen ist, sind aber zum anderen deshalb unbeachtlich, weil es bei der Beurteilung des Wirtschaftsdeliktes nicht darauf ankommt, ob der Angeklagte die Zinkbaren seinem Freunde in Caputh überlassen oder sie nach Berlin verkaufen wollte. Entscheidend ist es, daß im Augenblick der Wegnahme auch das Wirtschaftsdelikt vollendet war, der Angeklagte demnach mit seiner Handlung bereits über den Anfang der Ausführung dieses Delikts hinausgeschritten ist.

#### §§ 6, 7 WStVO.

**Über den Unterschied zwischen den Tatbeständen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 WStVO.**

**Über die Strafzumessungsgründe in Wirtschaftsstrafsachen.**

**OLG Halle, Urt. vom 3. November 1950 — Ss 207/50.**

Aus den Gründen:

In materiell-rechtlicher Hinsicht gibt das angefochtene Urteil insofern zu Bedenken Anlaß, als die Strafe aus § 7 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO entnommen ist. Der Tatbestand dieser Vorschrift ist, wenn man die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts zu Grunde legt, nicht ganz erfüllt, da er zur Voraussetzung hat, daß die Wirtschaftsverwaltung durch die unrichtigen Angaben in ihren Anordnungen oder Entschlüssen tatsächlich beeinflußt worden ist, während das Landgericht lediglich festgestellt hat, daß die Angeklagten die unrichtigen Auskünfte gegeben haben, um die Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung zu beeinflussen. In Wirklichkeit hätte die Strafe jedoch nicht aus § 7, sondern aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der WStVO entnommen werden müssen, da die Angeklagten die von ihnen erforderten Auskünfte falsch und irreführend gegeben haben, während § 7 Abs. 1 Ziff. 1 den Fall betrifft, daß jemand, ohne auf gefordert zu sein, falsche Angaben macht. Aus den Feststellungen des Landgerichts ergibt sich, daß die Prüfungskommission von den Angeklagten Auskünfte erfordert hat und daß hierbei die falschen, irreführenden Angaben gemacht worden sind. Die Voraussetzungen des § 6 WStVO sind auch insofern gegeben, als die Prüfung im Auftrage der DWK — also einer zuständigen Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung — durchgeführt ist. Daß die Wirtschaftsverwaltung durch die unrichtigen Auskünfte tatsächlich in ihren Anordnungen beeinflußt worden sei, war für die Anwendung des § 6 WStVO, im Gegensatz zu § 7 WStVO, nicht erforderlich. Aus den Feststellungen des Landgerichts ergibt sich hiernach, daß die Angeklagten sich zwar nicht eines Verstoßes gegen § 7 WStVO, wohl aber eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO schuldig gemacht haben ...

Die Annahme eines schweren Falles im Sinne von § 7 Abs. 2 StPO hat das Landgericht wie folgt begründet:

„Bei der Strafzumessung mußte besonders das schuldhaft Verhalten der Angeklagten seine Würdigung finden. Es war daher zu prüfen, ob ein besonders schwerer Fall gemäß § 7 Abs. 2 der WStVO gegeben war. Die Angeklagten haben die Tat vorsätzlich begangen. Ihr Vergehen richtet sich gegen den wirtschaftlichen Aufbau unserer Heimat. Wenn sie auch ihren Verpflichtungen bisher nachgekommen sind, so stellt doch dieses Verschweigen dieser Materialien im Hinblick auf die Menge eine besonders schwere Verfehlung dar. Ihr ganzes Verhalten nach dem Umbruch läßt erkennen, daß sie die Nozzeit geschickt ausgenutzt haben, um ihr Vermögen auf Kosten der Allgemeinheit zu vergrößern. Dieses ist besonders an dem Bau der Werkhalle zu erkennen. In guten Zeiten haben die Angeklagten nicht daran gedacht. Als jeder Nagel gebraucht wurde, bauten sie sich eine Werkhalle. Dieses Verhalten kann zu schweren Störungen der Wirtschaftsordnung führen. Da die Beteiligung des Angeklagten Paul W. eine geringere ist, wurde von der Erkennung der Zuchthausstrafe abgesehen.“

Rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß das Landgericht bei der Entscheidung über die Strafzumessung auch die unzulässige Materialverwendung bei dem ohne Genehmigung ausgeführten Bau der Werkhalle

mit berücksichtigt hat. Der Umstand, daß dieser Werkhallenbau nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden war, schloß diese Berücksichtigung nicht aus, da es bei der Strafzumessung auf das Gesamtverhalten ankam.

Auch der Ansicht des Revisionsführers, daß das Verhalten der Angeklagten volkswirtschaftlich gerechtfertigt gewesen sei, kann nicht beigetreten werden. Allerdings hat der Strafsenat mehrfach ausgesprochen, daß eine mildere Beurteilung von Wirtschaftsverstößen dann angebracht ist, wenn der Angeklagte mit dem Wirtschaftsverstoß im Endergebnis ein volkswirtschaftlich nützliches Ziel verfolgt hat. Der Umstand, daß die Angeklagten beabsichtigt haben, durch die Hortung der Vorräte die Ausführung von Schiffsneubauten und Reparaturen auf weite Sicht hin sicherzustellen, bietet indessen für die grobe Verletzung der Meldepflicht keine ausreichende Rechtfertigung. Zweck der Meldepflicht und Bestandserhebungen ist, die notwendigen Unterlagen für die Lenkung der Gesamtwirtschaft und einen etwa notwendigen Materialausgleich unter den Betrieben zu schaffen. Betriebsgeostische Gesichtspunkte müssen hinter diesen Interessen der gesamten Volkswirtschaft zurücktreten. Auch die Erwägung, daß die Verwendung eines Teils des Materials zu dem Bau der Werkhalle im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen habe, da hierdurch die Möglichkeit geschaffen worden sei, die vorkommenden Arbeiten von Witterungseinflüssen unabhängig zu machen, ist nicht durchschlagend. Wenn auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte beim Bau der Werkhalle mitbestimmend gewesen sein mögen, so kann doch die Annahme des Landgerichts, daß der Bau der Werkhalle bei dem damaligen Materialmangel nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft gelegen habe, und daß die Angeklagten aus dem eigennützligen Beweggründe der Vermehrung ihres Anlagevermögens gehandelt hätten, nach Lage der Sache nicht beanstandet werden, zumal der Bau, wie sich aus dem Bericht der Wasserstraßendirektion vom 14. Mai 1949 ergibt, mit einer volkswirtschaftlich unvermeidbaren Materialverschwendung ausgeführt worden ist. Daß die Angeklagten ihre Fertigungsaufträge erfüllt haben, ist auch vom Landgericht nicht übersehen worden. Es kann unter den gegebenen Umständen nicht beanstandet werden, daß das Landgericht diesem Umstand gegenüber den Erschwerungsgründen keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat.

**Art. 6 Verfassung; KontrR-Direktive Nr. 38, Abschnitt II Art. III A IU.**

**Für die Aburteilung von Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung, die zugleich den Tatbestand des Abschn. II Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38 erfüllen, ist die Große Strafkammer nach Befehl 201 zuständig.**

**OLG Erfurt, Beschl. vom 12. Dezember 1950 — IWs 95/50.**

Aus den Gründen:

Die Große Strafkammer 201 des Landgerichts Mühlhausen hat durch Beschluß vom 23. November 1950 die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels Zuständigkeit abgelehnt. Der ordnungsgemäß eingelegten sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft war stattzugeben aus folgenden Gründen:

Durch die Handlungen der Angeklagten ist sowohl der Artikel 6 der Verfassung als auch Abschn. II, Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38 verletzt. Beide Strafgesetze stehen in Idealkonkurrenz, § 73 StGB (vgl. Urteil des OLG vom 4. Oktober 1950 — 1 Zst. (I) 3/50 — in NJ 1950 S. 456). Nun ist es wohl richtig, daß an sich ein Verfahren nach Art. 6 der Verfassung vor der für Verbrechen des allgemeinen Strafrechts zuständigen Großen Strafkammer durchzuführen ist, während ein Verstoß gegen Abschnitt II, Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38 zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 201 gehört. Nicht nur prozeßökonomische Erwägungen und der zur Aburteilung stehende einheitliche Lebensvorgang, durch den beide Strafgesetze verletzt sind, sondern vor allem auch der Umstand, daß gemäß § 73 StGB nur ein Gesetz zur Anwendung kommt, und zwar dasjenige, das im Verhältnis der beiden verletzten Gesetze zueinander die schwerste Strafe bzw. Strafart androht, gebieten jedoch, daß der Sachverhalt im gleichen Verfahren zur